



HVBG

HVBG-Info 16/19 vom ..19, S. 1295 - 1304, DOK 451:376.3-3101 (TBC)/017-LSG

**Einschätzung der MdE bei Lungentuberkulose - Urteil des LSG
Baden-Württemberg vom 11.03.1987 - L 2 U 2917/84**

Einschätzung der MdE bei Lungentuberkulose;

hier: Rechtskräftiges Urteil des LSG Baden-Württemberg vom
11.03.1987 - L 2 U 2917/84 -

Der Kläger war 1972 an einer als Berufskrankheit anerkannten doppelseitigen Lungentuberkulose erkrankt, die in der Folge antituberkulotisch behandelt wurde und weitgehend ausheilte. Mit Ablauf des Monats Juni 1977 entzog der beklagte Gemeindeunfallversicherungsverband die bis dahin gewährte 30 %-ige Dauerrente mit der Begründung, daß die Lungenerkrankung inaktiv sei und sich bis auf geringfügige Restveränderungen, die jedoch eine rentenberechtigende Minderung der Erwerbsfähigkeit nicht verursachen, zurückgebildet hätte. Ein im September 1982 gestellter Antrag auf Wiedergewährung der Verletztenrente wurde aus den gleichen Gründen abgelehnt.

Mit Urteil vom 11.03.1987 - L 2 U 2917/84 - hat das LSG Baden-Württemberg Ansprüche des Klägers gleichfalls verneint, weil wegen der Folgen der durchgemachten Lungen-TBC eine Minderung der Erwerbsfähigkeit rentenberechtigenden Grades nicht mehr vorhanden sei. Das Gericht stützte sich dabei auf ein internistisch-pneumologisches Gutachten vom 12.02.1987, in dem als restliche Folgen der Berufskrankheit lediglich noch leichte restriktive Ventilationsstörungen ohne Obstruktion festgestellt und damit wesentliche Einschränkungen der Lungenfunktion verneint wurden. Der Gutachter setzte sich in diesem Zusammenhang auch mit der seit Einführung der Chemotherapie veränderten gutachterlichen Einschätzung der TBC-Folgen im Laufe der letzten zwei Jahrzehnte auseinander.

Verneint wurde mit dem Urteil des LSG Baden-Württemberg vom 11.03.1987 ferner ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der anerkannten Berufskrankheit und der deswegen durchgeführten Behandlungsmaßnahmen mit einer seit 1972 bekannten und sich später wesentlich verschlimmernden - jetzt kompensierten - Lebererkrankung sowie mit einem möglicherweise vorhandenen, radiologisch aber noch nicht sicher nachweisbaren Lungenemphysem.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 43/87 vom 10.06.1987 an die Mitglieder des Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand